



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Gemeinde Nümbrecht
Herrn Bürgermeister Redenius
persönlich o.V.i.A.
Hauptstraße 16
51588 Nümbrecht

LEITUNGSSTAB
Kommunalaufsicht

Bismarckstr. 9a
51643 Gummersbach

Kontakt: Frau Meier
Zimmer-Nr.: AE-07
Mein Zeichen: LS-05/08/III/2024
Tel.: 02261 88-1260
Fax: 02261 88-1269
kommunalaufsicht@obk.de

www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 16. Februar 2024

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024 sowie Haushaltssicherungskonzept (HSK) 2022 – 2031

Anzeige vom 19.12.2023 der Haushaltssatzung 2024 mit dem Haushaltsplan und der 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2022 bis 2031

Sehr geehrter Herr Redenius,

mit Bericht vom 19.12.2023 haben Sie die am 12.12.2023 vom Rat der Gemeinde Nümbrecht beschlossene Haushaltssatzung 2024 und den Haushaltsplan 2024 zusammen mit der 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2024 bis 2031 hier zur Genehmigung vorgelegt.

I. Genehmigung

Ich genehmige hiermit die am 12.12.2023 vom Rat der Gemeinde Nümbrecht beschlossene 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2022 – 2031 gem. § 76 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW).

Die Erhöhung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags um 65.711 € in der Haushaltssatzung und im Haushaltsplan 2024 wird genehmigt.

Die Haushaltssatzung 2024 kann veröffentlicht und anschließend der Haushaltsplan 2024 unter Beachtung des Haushaltssicherungskonzeptes vollzogen werden.

Begründung:

Für die am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen endete die Geltung des Stärkungspaktgesetzes mit Ablauf des 31.12.2021 und es gelten für die Haushaltswirtschaft wieder die allgemeinen Regelungen der GO NRW. Entsprechend dem Erlass des MHKBG NRW vom 14.05.2021, Az. 304-46.13 - 680/20 hat die Gemeinde Nümbrecht aufgrund des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) nach § 76 GO NRW aufzustellen. Ein Verlassen der Haushaltssicherung kann nach dem Erlass nur erfolgen, wenn der rechtswidrige Zustand der Überschuldung beendet ist. Zudem muss zum Verlassen der Haushaltssi-

Kreissparkasse Köln
IBAN DE82 3705 0299 0341 0001 09
BIC COKSDE33

Postbank Köln
IBAN DE97 3701 0050 0000 4565 04
BIC PBNKDEFF

Sparkasse Gummersbach
IBAN DE15 3845 0000 0000 1904 13
BIC WELADED1GMB

cherung der Haushaltsausgleich gemäß § 75 Abs. 2 Satz 1 und 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und dem Erlass des MHKBG NRW vom 08.10.2018, Az. 304-46.09.01 - 1006/18(0) in Planung und Ergebnis erreicht werden.

Die Allgemeine Rücklage der Gemeinde Nümbrecht wurde 2011 aufgezehrt. Fehlbeträge können seither nicht mehr durch Eigenkapital gedeckt werden. Aus diesem Grund ist gemäß § 42 Abs. 3 Nr. 4 KomHVO NRW auf der Aktivseite der Bilanz ein "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" ausgewiesen. Trotz der Teilnahme am Stärkungspakt und der damit verbundenen Unterstützungsleistung durch das Land hat es die Gemeinde Nümbrecht nicht geschafft, die Überschuldung abzubauen. Vielmehr ist der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag von 4,1 Mio. € in 2011 auf 10,9 Mio.€ in 2021 angewachsen.

Das nach Beendigung des Stärkungspaktes im Jahr 2022 entsprechend aufgestellte Haushaltssicherungskonzept 2022 – 2031 sah durchgängig Jahresüberschüsse vor. Die bilanzielle Überschuldung sollte danach - nach einem 8-jährigen Konsolidierungszeitraum - bereits im Jahr 2029 abgebaut und im gleichen Jahr positives Eigenkapital von rd. 2,25 Mio. € vorhanden sein. Der Rat der Gemeinde Nümbrecht hatte seinerzeit den Beschluss gefasst, das Haushaltssicherungskonzept über 2029 hinaus (Ende der Überschuldung) bis 2031 fortzuführen (freiwilliger HSK-Zeitraum) und den 10-jährigen Konsolidierungszeitraum auszuschöpfen. Für 2031 war dann ein Eigenkapitalbestand von 8,7 Mio.€ geplant.

Diese optimistischen Annahmen wurden bereits mit der 1. Fortschreibung in 2023 abgesenkt, so dass erst ab 2025 Jahresüberschüsse erwartet wurden. Zudem wurde bereits hier eine Verschiebung des geplanten Abbaupunktes für die Überschuldung von ursprünglich 2029 auf das Jahr 2031 vorgenommen. Auch das Volumen der Überschusserwartungen verschlechterte sich im Betrachtungszeitraum 2024 – 2031 im Vergleich zur Ursprungsplanung des Haushaltssicherungskonzeptes aus 2022 von 15.324.161 € bereits mit dieser der 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2023 auf 11.982.579 €.

Mit der nun vorgelegten Haushaltsplanung 2024 und der 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes wird an der bereits im Vorjahr vorgenommenen Verschiebung des geplanten Abbaupunktes für die Überschuldung von ursprünglich 2029 auf das Jahr 2031 weiter festgehalten. Zudem sieht die aktuelle Planung auch Jahresfehlbeträge von 65.711 € in 2024 und 73.903 € in 2025 vor, so dass nunmehr erst ab 2026 Jahresüberschüsse erwirtschaftet werden sollen. Diese sollen dann einen Abbau der Überschuldung bis 2031 ermöglichen. Dabei verschlechtert sich auch das Volumen der Überschusserwartungen im Betrachtungszeitraum 2024 – 2031 nochmals (10.768.340 €).

Zudem zeigt sich eine Verlagerung der planerischen Überschusserwartungen in die fernere Zukunft. So sollen die wesentlichen Verbesserungen von 7.290.257 € erst 2028 -2031 eintreten. Für den Zeitraum 2024 bis 2027 wird saldiert lediglich ein Überschuss von 3.478.183 € erwartet.

In 2031 soll jedoch Eigenkapital in Höhe von 860.654 € vorhanden sein. Damit bleibt die HSK-Planung formal in dem zeitlichen Rahmen des § 76 GO NRW, welcher einen Ausgleichszeitpunkt spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr fordert. Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen werden dabei erfüllt.

Grundsätzlich ist eine Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage nach § 75 Abs. 4 GO NRW mit der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 Abs. 2 GO NRW verbunden. Da die Gemeinde Nümbrecht über keine allgemeine Rücklage mehr verfügt, **wird mit dieser Verfügung die Erhöhung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags um 65.711 € genehmigt.** Dieser Wert entspricht der Festsetzung in § 4 der Haushaltsatzung.

Das allgemeine Risiko der Planungsunsicherheit, dem eine Haushaltsplanung generell unterworfen ist, **liegt bei der Gemeinde Nümbrecht**. Sollten die Annahmen der finanziellen Entwicklungen in der Haushaltsplanung und/oder die Annahmen der Wirkungen der im Haushaltssicherungskonzept beschlossenen Maßnahmen nicht wie erwartet eintreten, muss die Gemeinde grundsätzlich alle zumutbaren Kompensationsmaßnahmen ergreifen, um die Erreichung der vorgesehenen Zielsetzung fristgerecht einzuhalten (kein Herausschieben des Endzeitpunktes, vgl. Ausführungserlass des MIK NRW vom 07.03.2013, Az. 34 – 46.09.01. – 918/13, Ziffer 3.1.1).

Unabhängig von den vorstehenden Genehmigungstatbeständen ist Voraussetzung für die Inkraftsetzung der Haushaltssatzung, dass die Haushaltsanzeige im Sinne des § 80 Abs. 5 GO NRW auch hinsichtlich Verfahren, Form und Inhalt zu keinen aufsichtsbehördlichen Bedenken führt. Dies trifft vorliegend zu.

II. Grundsätzliche Anmerkungen zur Haushaltssituation

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Haushaltslage der Gemeinde Nümbrecht – auch im interkommunalen Vergleich – außerordentlich prekär bleibt.

Die bei der Gemeinde Nümbrecht bereits eingetretene Überschuldung ist im kommunalen Haushaltsrecht die dramatischste Fehlentwicklung eines Haushalts. Die Überschuldung ist nach § 75 Abs. 7 S.1 GO NRW gesetzlich verboten.

Insbesondere die vorgenommene erneute Verschiebung der ersten Überschusserwartungen nun auf 2026 und die Tatsache, dass die wesentlichen Verbesserungen von ca. 2/3teln des Gesamtvolumens erst 2028 -2031 und nur 1/3tel im Zeitraum 2024 bis 2027 eintreten sollen, lassen die Haushaltsplanungen in einem kritischen Licht erscheinen.

Eine stetige Verlagerung auf spätere geplante Überschüsse kann früher oder später nur noch als das „Prinzip Hoffnung“ angesehen werden, um nicht bereits im aktuellen Haushalt entsprechende und auch mögliche Gegensteuerungsmaßnahmen ergreifen zu müssen. Die Verlagerung von Maßnahmen in die Zukunft birgt ein erheblich erhöhtes Planungsrisiko, welches durch die Gemeinde Nümbrecht zu verantworten ist.

Insoweit muss die Gemeinde Nümbrecht ihre Anstrengungen zur Konsolidierung des Haushaltes weiter verstärken. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass auch neue bzw. die Erweiterung von Kompensationsmaßnahmen kontinuierlich durch den Rat zu prüfen sind.

Gleichzeitig ist der Rat in der Pflicht, auch im Rahmen der kommunalen Einrichtungen bzw. der wirtschaftlichen Betätigung Folgekosten realistisch zu betrachten bzw. vor Ort erkennbar unrealistische Erwartungen für die Zukunft zu korrigieren.

Das Handeln der Gemeinde Nümbrecht hat sich in allen Bereichen mit oberster Priorität darauf auszurichten, die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben (wieder) zu gewährleisten (vgl. § 75 Abs. 1 GO NRW) und den Rechtsverstoß der Überschuldung (§ 75 Abs. 7 GO NRW) abzustellen.

Die Kommunalaufsicht hat die Planunterlagen weiterhin daraufhin zu überprüfen, ob sie auf seriös ermittelten Ergebnissen und Feststellungen beruhen und keine Schönfärberei stattfindet (REHN, CRONAUGE u. a. Kommentar zu § 76 GO NRW, Rn. 15).

Die Aufsichtsbehörde hat in diesen Fällen alle kommunalaufsichtlichen Instrumente in Betracht zu ziehen, die dazu beitragen können, dass so bald wie möglich wieder positives Eigenkapital

erreicht wird. Sie soll die Gemeinde verpflichten, ihr regelmäßig – mindestens vierteljährlich – über die Entwicklung der Haushaltssituation zu berichten.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Gemeinde Nümbrecht die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zwar formal ausreichend erstellt hat, aber in ihrer Überschuldungssituation keine besonderen Anstrengungen zur Verbesserung der Eigenkapitalsituation erkennen lässt, wenn sie die Defizite in den Jahren 2024 in Höhe von 65.711 € bzw. 73.903 € in 2025, die zweifelsohne mit eigenen Mitteln zumutbar vermeidbar wären, stehen lässt.

Dies ist auch gegenüber dem Bürger ein falsches Signal, dass weiterhin nicht unabdingbar die Entschuldung angestrebt wird, sondern nur das formal Notwendigste.

Insoweit wird die Kommune und insbesondere der Rat ausdrücklich angehalten, weiteren Verschlechterungen oder Verlagerungen in die Zukunft deutlich und erkennbar entgegenzutreten.

Daher ist Folgendes zu beachten:

- 1) Mit dem Haushalt 2024 ist erstmals eine Liste der freiwilligen Leistungen erstellt worden. Hiermit wurde dem Rat eine Grundlage gegeben, über die Festsetzung von Steuern auch zur Finanzierung von bewusst freiwillig übernommenen Leistungen transparent zu entscheiden.

Der in § 75 Abs. 1 Satz 2 GO NRW verankerte Grundsatz der Sparsamkeit der Haushaltsführung gilt nicht nur für die Haushaltswirtschaft in ihrer Gesamtheit, sondern er ist insbesondere von Kommunen mit defizitärem Haushalt und erst Recht bei überschuldeten Kommunen bei jeder einzelnen Maßnahme der Gemeinde zu beachten. Insoweit sind nach dem Grundsatz der Sparsamkeit die aufzuwendenden Mittel auf den zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben notwendigen Umfang zu beschränken. Dabei ist die Kündigung bestehender rechtlicher Verpflichtungen einzubeziehen (vgl. OVG Beschluss vom 17.12.2008, AZ 15 B 1755/08).

Zu den freiwilligen Leistungen gehören auch

- sog. bedingt freiwilligen Aufwendungen. Diese entstehen insbesondere in Einrichtungen, die keine oder nur teilweise pflichtigen Aufgaben erfüllen, z. B. Freizeit- und Sporteinrichtungen. Bei einer Mischnutzung ist spartengenau abzurechnen.
- die Auswirkungen der wirtschaftlichen Betätigung auf den gemeindlichen Haushalt. Dies können auch verlorene Zuschüsse (einschließlich des in der Gesellschaft eingetretenen faktischen Kapitalverlustes von Einlagen), abzuschreibende Forderungen bzw. Forderungsverzichte und einem sog. Fremdvergleich nicht standhaltende Leistungsbeziehungen (z. B. nicht kostendeckende Pacht für die AFE GmbH) oder auch Gründungskosten für eine nicht pflichtige Einrichtung (KMOVZ) sein.
- Ertragsverzichte (z. B. bei Elternbeitragsermäßigungen bei Geschwisterkindern).
- bewusste Erhöhung von Aufgabenstandards bei Pflichtaufgaben (z. B. erhöhter Betreuungsschlüssel bei OGS-Betreuung).
- neue freiwillige Projekte und Investitionen. Sie sind mit ihren Auswirkungen in die Liste aufzunehmen, und zwar auch dann, wenn diese sehr ergebnisvolatil sind oder planerisch positive Effekte sofort oder überjährig erwartet werden.

Der Rat der Gemeinde Nümbrecht hat dabei grundsätzlich zu prüfen ob und inwiefern der bisherige Umfang freiwilliger Leistungen im Hinblick auf die gesetzliche Pflicht, den Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder auszugleichen (§ 76 Abs. 1 GO NRW) schrittweise reduziert werden kann.

Werden freiwillige Leistungen ausgeweitet statt reduziert würde der Aufbau des Eigenkapitals somit grundsätzlich nicht vorangetrieben.

Bis zum Erreichen von positivem Eigenkapital ist diese Liste im Rahmen der künftigen Haushaltsplanungen in den Fachausschüssen und im Rat zu beraten, fortzuschreiben und unverzüglich vorzulegen. Jede neue freiwillige Leistung ist kritisch und nachweislich auf ihre Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen.

- 2) Die Gemeinde wird verpflichtet, mir vierteljährlich – erstmals zum **31.03.2024** - über die Entwicklung der Haushaltssituation zu berichten. Dabei ist auf die Entwicklung der in § 7 Abs. 2 Nr. 6 und 7 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) genannten Haushaltsauswirkungen einzugehen. Daneben hat der Bericht die verausgabten freiwilligen Leistungen zu beinhalten.

Sollte erkennbar werden, dass im Haushaltsjahr Ertragserwartungen (insbesondere im Bereich der Zuweisungen) nicht verwirklicht werden können bzw. Aufwendungen die geplanten Ansätze übersteigen und hieraus eine Verschlechterung des geplanten Jahresergebnisses 2024 droht, ist dem Rat als auch mir **unverzüglich** über die Veränderungen zu berichten. Dabei ist darzulegen, wie die Gemeinde Nümbrecht gedenkt, die Verschlechterungen aufzufangen.

Diese Berichtspflicht gilt losgelöst von der Pflicht zur Aufstellung einer Nachtragshaushaltsatzung i. S. des § 81 GO NRW und den Regelungen des § 75 Abs. 5 GO NRW.

Die Forderung dient meiner Unterrichtung gem. § 121 GO NRW. Fehlentwicklungen und Nichteinhaltung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze können damit so zeitnah aufgezeigt werden, damit ein Gegensteuern möglich ist.

- 3) Solange die Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO NRW künftig Beachtung finden müssen, muss aus den Ratsunterlagen erkennbar werden, dass der Rat sich bei seinen finanzrelevanten Beschlüssen mit den Regelungen des § 82 GO NRW zur sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit auseinandergesetzt hat.
- 4) Der Bürgermeister hat den Rat vor jeder Ratssitzung über die Entwicklung der haushaltswirtschaftlichen Situation vor Eintritt in die Sachberatung unterrichten. Bei jedem finanzrelevanten Ratsbeschluss sollte sich die Gemeinde mit Auswirkungen und der Vereinbarkeit mit den Regelungen des § 75 Abs. 7 GO NRW auseinandersetzen. Die Beschlussvorlagen sind von der Verwaltung so auszugestalten, dass finanzielle Auswirkungen dort vollständig erkennbar sind.
- 5) Der Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes ist stetig zu überarbeiten und auf den tatsächlichen Eintritt des Konsolidierungserfolges zu prüfen. Über den Eintritt des Konsolidierungserfolges ist sowohl dem Rat, als auch der Aufsichtsbehörde zu berichten. Der Nachweis über den tatsächlichen Konsolidierungserfolg der Maßnahmen aus **2023** ist unverzüglich nach der Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 kontenscharf vorzulegen und Abweichungen sind zu erläutern.

Mit der Vorlage des Haushalts 2025 sind nachweislich nicht zur Konsolidierung geeignete Maßnahmen durch neue Maßnahmen zu ersetzen; hierbei ist die konkrete Kompensationsmaßnahme und die Höhe des erwarteten Kompensationsbetrages anzugeben.

In diesem Zusammenhang weise ich beispielhaft darauf hin, dass die Maßnahmenbeschreibung der Maßnahme „Wirtschaftlichkeitskonzept des Schwimmbades ELEMENT“ tiefergehend zu erläutern ist.

- 6) Die Planungen der Investitionen sind realistisch vorzunehmen. Investitionen dürfen nur dann in die Planung aufgenommen werden, wenn die tatsächliche Umsetzung konkret geplant ist. Der § 13 KomHVO NRW ist zwingend zu beachten.

- 7) Verbesserungen im Haushaltsvollzug sind ausschließlich zur Verminderung des negativen Jahresergebnisses bzw. zum schnellstmöglichen Abbau der Überschuldung einzusetzen (vgl. § 76 Abs. 1 GO NRW). Insbesondere dürfen freiwillige Leistungen grundsätzlich nicht ausgeweitet werden. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen i. S. des § 83 GO NRW, die sich rechtlich nicht vermeiden lassen, sollen durch Einsparungen an anderer Stelle im Haushaltsjahr gedeckt werden. Die Möglichkeit der Deckung in künftigen Haushaltsjahren ist in Anbetracht der dauerhaft angespannten Haushaltslage grundsätzlich zu vermeiden. In diesem Fall ist im Rahmen der vierteljährlichen Berichtspflicht auf die Deckung im Folgejahr hinzuweisen.
- 8) Soweit beabsichtigt ist, verbliebene Ermächtigungen aus den Vorjahren zu übertragen, hat der Rat die Maßnahmen in der nach § 22 Abs. 4 KomHVO NRW vorzulegenden Liste kritisch auf ihre Haushaltsverträglichkeit zu prüfen. Dabei sollten für jede Maßnahme die finanziellen Auswirkungen der Ermächtigungsübertragung dargestellt werden. Bei noch nicht begonnenen Investitionsmaßnahmen sollte eine Neuveranschlagung einer Ermächtigungsübertragung vorgezogen werden.

Diese Genehmigungsverfügung ist dem Rat zur Kenntnis zu geben.

Rechtsbehelfsbelehrung

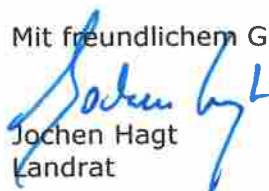
Sie können gegen diese Verfügung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55 d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55 d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Mit freundlichem Gruß


Jochen Hagt
Landrat